

Gemeinde Weinböhla

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand:

Vorentwurf

Durchführung des
Planverfahrens:

Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla

Auftraggeber:

IVG Grimmer
Radeberger Str. 48
01099 Dresden

Auftragnehmer:



Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung: Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 16 R 518

Radeberg, 16.04.2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
3.1	Plangebiet	2
3.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten.....	2
4	Ergebnisse und Relevanzprüfung.....	4
5	Konfliktanalyse.....	9
5.1	Wirkfaktoren	9
5.2	Betroffenheit Vogelarten	9
5.3	Betroffenheit Fledermäuse.....	10
5.4	Betroffenheit Reptilien.....	17
6	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	19
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	19
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
7	Zusammenfassung	21
8	Quellen	23

Anhang

Anhang 1 Erfassung Zauneidechsen, Biokart vom 13.12.2018

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten	5
Tab. 2:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick Plangebiet	2
---------	----------------------------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, in gut angebundener Lage zwei Verbrauchermärkte einschließlich der notwendigen Straßenanbindung, Stellplätze und Eingrünung zu schaffen. Der Standort soll ein Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung in diesem Bereich Weinböhlas leisten.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSHRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

3.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3422, 3424/1, 3424/2, 3423/1 sowie anteilig 3423/2 und 3425/4 der Gemarkung Weinböhla. Er ist ca. 1,34 ha groß.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhla und ist von lockerer Wohnbebauung umgeben. Im Süden ist es von der Moritzburger Straße und im Osten von der Forststraße eingefasst. Nördlich und westlich grenzen Pferdeweiden und Gärten an. Das Plangebiet selbst ist durch Gartenflächen und Pferdeweiden charakterisiert. Die beiden Bereiche sind durch einen Gehölzriegel aus Kiefern, Fichten, Birken und Pappeln voneinander getrennt. In den Gärten befinden sich Lauben, Gewächshäuser, Beete, Obst- und Nadelgehölze sowie abgelagerte Gegenstände, die von Rasen und Ruderalflur umgeben sind.

Abb. 1: Überblick Plangebiet (Luftbild, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2018)



3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Brutvögel

Das Plangebiet wurde am 20.05.2018, 05.06.2018 sowie am 18.06.2018 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Bei der Begehung wurden die baulichen Anlagen und Gehölze auf Lebensstätten für Brutvögel geprüft. Die Vogelarten wurden entsprechend ihren Verhaltensweisen (singende Männchen, futtertragend) als Brutvogel oder Gast dokumentiert.

Säugetiere

Die potenziell vorkommenden Säugetierarten sind anhand der Verbreitungsatlantiken HAUER et al. 2009 und IDA – LFULG 2018 ermittelt worden.

Zauneidechse

Die Erfassung von Zauneidechse erfolgte an fünf Terminen zwischen 26.06.2018 und 21.09.2018 durch systematisches Abgehen geeigneter Habitatstrukturen bei günstigem Wetter (BIOKART 2018).

Amphibien

Es befinden sich keine Laichgewässer im Plangebiet. Südlich der Moritzburger Straße befindet sich ein Teich. Wanderbewegungen über die viel befahrene Staatsstraße sind nicht bekannt.

Pflanzenarten

Auf besonders oder geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen mit Kartierung der Biotoptypen geachtet.

Höhlenreiche Einzelbäume

Höhlenreiche Bäume sowie Nistkästen wurden bei den Begehungen kartiert. Das Absuchen der Gehölze auf Höhlen wurde mittels Fernglas unterstützt, war jedoch aufgrund der Belaubung teils nur bis etwa zur Hälfte der Baumhöhe möglich.

4 Ergebnisse und Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise, z. B. in den sachsenweiten Übersichten, vorliegen.

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche Ubiquisten oder Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste. Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Betroffenheit: nicht von Relevanz sind Arten, deren Vorkommen außerhalb des vorhabensspezifischen Wirkbereiches liegt (z. B. Gastvögel).

In den nachfolgenden Tabellen sind die potenzielle Verbreitung der Arten sowie die Gründe, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, dargestellt.

Brutvogelarten

Der Gehölzbestand bietet zahlreiche Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Es handelt sich um weit verbreitete, nicht gefährdete Arten. Eine Bruthöhle von Blaumeisen im Obstgehölz eines brachliegenden Gartens konnte sicher festgestellt werden. Ferner existiert ein Nistkasten. Es konnten keine Niststätten an den Dachkanten der baulichen Anlagen festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die nachgewiesenen Vogelarten zusammen.

Säugetiere

Die vorhandenen Gehölze weisen in Spalten und hinter Rinde prinzipiell Habitatmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Spezielle Untersuchungen erfolgten nicht. Die angegebenen Arten kommen potenziell vor und werden artenschutzrechtlich geprüft. An einem Apfelbaum ist ein Fledermauskasten angebracht. Fischotter und Biber, die ebenfalls artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, werden aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet und näheren Umfeld nicht näher betrachtet.

Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurde nur ein Nachweis für die Zauneidechse auf dem Flurstück 3423/1 erbracht, wobei aufgrund der guten Habitatausstattung weitere Exemplare zu erwarten waren. Ferner wurde eine tote Ringelnatter auf der Kreuzung im angrenzenden Straßenbereich festgestellt. Die Art ist für die Artenschutzprüfung nicht relevant.

Pflanzenarten

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tab. 1: nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b			FV	Brut in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen/Schilf, in Wäldern, Siedlungen; braucht vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	2 BP	Gehölzbrüter		x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b			FV	lichte Laub- und Mischwälder, Au- und Kiefernwälder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten, Baum- und Gebüschstreifen	1 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b			FV	brütet in Hecken und Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen oder Gärten in Großstädten; nicht anspruchsvoll	NG, brütet angrenzend	Gehölzbrüter		x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b			FV	halboffene, strukturreiche Habitats mit lockerem Baumbestand; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen und samen tragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baumreichen Siedlungen	1 BV	Gehölzbrüter		x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b			FV	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch und Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Siedlungen	mind. 1 BV	Gehölzbrüter		x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			FV	in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	1 BV	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		s			FV	abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen; jagt über offenem Land; Nistplatz oft an Waldrändern	Gast	Gehölzbrüter			x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b			FV	in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	1 BP	Gehölzbrüter, bodennah		x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b			FV	aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	Gast	Gehölzbrüter		x	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b			FV	in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssuche	1 BV	Gehölzbrüter		x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b			FV	in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt	1 BV	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b			FV	Brut in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, auch in Parks und verwilderten Gärten, häufig in Wassernähe	1 BV	Nischenbrüter			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b			FV	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch	1 BP	Gehölzbrüter, bodennah		x	
häufige Brutvogelart (LFULG 2017) Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017) Anh.1 VRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt BNAT-SCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017) RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015) EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017) Nachweis: BP - Brutpaar, BV – Brutverdacht, NG - Nahrungsgast Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu fett: relevante, näher zu untersuchende Art * Die Erläuterungen sind STEFFENS et al. (2013), BEZZEL (1993) entnommen.												

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN			fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Säuetiere											
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	s	V	V	FV	Jagdgebiet auch in Parks und Gärten; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Dachböden, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	s	3	G	U1	Jagdhabitat in Gärten, Parkanlagen, an Waldrändern, Uferbereichen von Gewässern, besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen	Gebäudebew., gering struktgeb. fliegend			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	s	V	V	U1	Waldfledermaus, aber auch bis in größere Siedlungen; nutzt Specht- bzw. Baumhöhlen und Stammsisse in Wäldern und Parklandschaften sowie sonstige Spalten und Höhlen an Gebäuden als Quartiere; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit hindernisfreiem Flugraum, Wasserflächen, Wälder, Wiesen, Felder, Siedlungsbereiche	Baumbew., gering struktgeb. fliegend			
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	s	3	V	U1	stark an Wald und Gewässer gebunden; Sommerquartiere überwiegend in Wäldern (z. B. in Fledermauskästen und Jagdkanzeln) und nur zu etwa einem Drittel an Gebäuden; Wochenstuben in Fledermauskästen sowie in schmalen Spalten in und an Gebäuden; Winterquartiere überwiegend in Stollen	Gebäudebew., struktgeb. fliegend			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	s	3	V	FV	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten	Gebäudebew., gering struktgeb. fliegend			
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	s	2	2	U1	extensive Kulturlflächen und strukturreiche Wälder mit hohem Anteil an Laubbäumen sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich der von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften); Quartiere in Siedlungsnähe in Spalten an Gebäuden, sonst hinter Baumrinde, in Baumhöhlen	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	s	3	D	U1	bevorzugt wahrscheinlich gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen, siedelt sich in Spaltenquartieren und in Gebäuden an, regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen	Baumbew.			

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	s	3	-	U1	Waldfledermaus, bevorzugt reich strukturierte Laub- sowie Kiefernwälder, Parkanlagen mit alten Baumbeständen; Bindung an Wasser und Feuchtgebiete, hauptsächlich im Tiefland; jagt entlang Waldrändern und in Gewässernähe; Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammrissen, vereinzelt in Mauerspalteln; Winterquartiere in Felsspalteln, Holzstapeln, Stammrissen und Baumhöhlen	Baumbew., struktgeb. fliegend				
Wasser- fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	s	-	-	FV	Parks, entlang von Teichdämmen und bewachsenen Ufern von Fließgewässern und Stillgewässern; jagt über offene Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, in engen Spalten auf Dachböden	Baumbew., struktgeb. fliegend				
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	s	V	-	FV	jagt entlang von Waldkanten und Hecken sowie in der Nähe von Laternen; Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich (Brettverschalungen, Firmenschilder)	Gebäude bew., strukt- geb. fliegend				
Reptilien												
Zaun- eidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	s	3	V	U1	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme					



Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt

RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)

RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009)

EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)

Gilde: Gebäudebew. – Gebäude bewohnende Art, Baumbew. – Baumhöhlen und Spalten bewohnende Art, (gering) struktgeb. fliegend – (gering) strukturgebunden fliegend

Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu

fett: relevante, näher zu untersuchende Art

* Die Erläuterungen sind SVF (2016) entnommen.

5 Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 2: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust/Funktionsverlust der Stätten/Habitate durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Vogelarten

Die Relevanzprüfung der nachgewiesenen Vogelarten ergibt das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Nahrungsgäste sind nicht planungsrelevant.

Die häufigen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlägig geprüft.

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung der Gehölze und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen (V 1). Der Eintritt des Verbotstatbestandes des Verletzens und Tötens kann dadurch ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird nicht signifikant erhöht.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es ist zu beurteilen, ob die Vögel während bestimmter Zeiten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine geringere Störungsempfindlichkeit besitzen. Zur Vermeidung baubedingter Störeinflüsse soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden.

Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit wird insbesondere während der Bauphase temporär eingeschränkt. Reviervlagerungen sind nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten finden angrenzend an die bestehende vorbelastete Siedlungslage und viel befahrende Staatsstraße statt.

Es handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen, so dass durch Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen keine erheblichen Störungen ableitbar sind. Ferner betrifft die Beeinträchtigung nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Die Funktionsfähigkeit des Standortes als Fortpflanzung und Ruhestätte geht in großen Teilen verloren. Das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten in den zu beseitigenden Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich jedoch um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.

Durch die Rodung von Gehölzen geht mindestens ein Gehölz mit Höhlen (Obstbaum im Bereich der brachliegenden Gärten) sowie ein Nistkasten verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. In angrenzenden Gehölzbeständen sind für die verlorengehenden Nisthöhlen drei Nistkästen anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren (CEF 1).

Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wohnbebauung werden nicht erwartet.

5.3 Betroffenheit Fledermäuse

Alle potenziell vorhandenen Fledermausarten sind relevant und werden nachfolgend in Gilden näher geprüft.

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten					
Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Braunes Langohr	x		V	V	günstig
Großer Abendsegler	x		V	V	unzureichend
Mopsfledermaus	x		2	2	unzureichend
Mückenfledermaus	x		D	3	unzureichend
Rauhautfledermaus	x		-	3	unzureichend
Wasserfledermaus	x		-	-	günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit (LANUV NRW 2017, BRINKMANN et al. 2012)					
Braunes Langohr: Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Wald-ränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Sied-lungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (3-6 m) im Unterwuchs. Die individuell ge-nutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Braune Langohren überwintern in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baum-höhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebens-räume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-40 m jagen die Tiere über gro-ßen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungs-bereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt sehr schnell und oft nicht strukturgebunden und beansprucht einen großen Aktionsraum. Sommerquartiere und Fortpflan-zungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winter-quartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäu-den, Felsen oder Brücken bezogen. Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewäs-sern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2-5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen. Die einzel-nen Tiere nutzen mindestens 2-10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5-70 ha. Diese können bis zu 8-10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestor-benen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenver-stecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen leben im Sommer allein oder in klei-nen Gruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere. Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht. Mückenfledermaus: Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Nord-deutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem natur-nahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäu-sen zu entsprechen. Als Sommerquartiere werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverklei-dungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bevorzugt. Als Winterquartiere werden Fels- und Mauerspalten ge-nutzt. Die Tiere weisen einen sehr schnellen, wendigen Flug, in Vegetationsnähe und im freien Luftraum auf. Ins-gesamt ist die Art wenig erforscht. (BRINKMANN et al. 2012) Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Au-waldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insekten-reiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere wer-den Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe					

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten	
Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus	
Gebäudequartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden von Oktober / November bis März bevorzugt Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Art jagt nur wenige cm über der Wasseroberfläche, fliegt ca. 2 m hoch über Flugstraßen und in ca. 5-10 m Höhe im Wald. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	
Verbreitung (Deutschland: PETERSEN et al. 2004; Sachsen: HAUER et al. 2009) Braunes Langohr: Deutschland: in allen Bundesländern, scheint im Tiefland etwas seltener zu sein als im Mittelgebirge; Sachsen: überall häufig Großer Abendsegler Deutschland: in saisonal unterschiedlicher Dichte verbreitet, Wochenstuben vorwiegend in Norddeutschland; Sachsen: Sachsen dient als Wochenstuben-, Paarungs-, Rast und Überwinterungsgebiet, typische Art v.a. im Tiefland und angrenzendem Hügelland, Verbreitungsschwerpunkt im Ostelbischen Raum, Leipziger Tieflandsbucht Mopsfledermaus: Deutschland: Verbreitungsschwerpunkte Thüringen, Sachsen, Nordbayern und Brandenburg; im Norden / Nordwesten fehlend; Sachsen: weit verbreitet, aber nicht häufig, nicht in waldarmen Ackergebieten, höheren Mittelgebirgen o. Heide Ostsachsens Mückenfledermaus: Deutschland: Nachweise sind aus mehreren Bundesländern bekannt, noch nicht einschätzbar, Sachsen: vor allem im Tief und Hügelland, selten Rauhaufledermaus: Deutschland: Vorkommen sind in fast ganz Deutschland bekannt, Wochenstuben v. a. im Nordosten; Sachsen: die meisten Nachweise liegen im Osten, dort ist sie eine häufige Art, im westlichen Teil werden die Nachweise seltener Wasserfledermaus: Deutschland verbreitet, aber nicht zahlreich; v.a. in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, fehlt im Norden / Nordwesten; Sachsen: fast über ganz Sachsen verteilt, häufiger im gewässerreichen Tiefland, Winterquartiere im Hügel- und Bergland	
Verbreitung im Plangebiet: potenziell vorkommend, in den Gehölzen können Quartiere vorhanden sind	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Beräumung in Höhlen- oder Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 – Bauzeitenregelung Die Rodung der Gehölze hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Rodung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten	
Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die vorgesehene Nutzung der Flächen und aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Stellflächen sind nicht zu erwarten.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Rodung der Gehölze in Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese betrifft jedoch nur Einzeltiere, die entsprechend versorgt werden und wird nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:	
V 1 - Bauzeitenregelung	
Die Baufeldfreimachung hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. Somit kommen nur noch Störungen für in Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse in Betracht.	
V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle	
Vor der Fällung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in den Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Fledermauskasten geht durch Rodung des Gehölzes verloren.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:	
V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle	
Vor Beginn Rodung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
V 3 - Umhängen eines Fledermauskastens	
Der Vorhandene Fledermauskasten ist in angrenzende Gehölzbestände umzuhängen um das Quartierangebot zu erhalten.	
CEF 1 - Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel	
Es ist ein Fledermauskasten aufzuhängen.	
Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.	

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten	
Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
e) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten					
Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Breitflügelfledermaus	x		G	3	unzureichend
Große Bartfledermaus	x		V	3	unzureichend
Großes Mausohr	x		V	3	günstig
Zwergfledermaus	x		-	V	günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit (LANUV NRW 2017, BRINKMANN et al. 2012)					
Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 4-10 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Die Art fliegt bedächtig und nicht an Strukturen gebunden. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht, welche ab Oktober bezogen und im März / April verlassen werden. Große Bartfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschaltungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen genutzt. Im Winter wird die Art in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März / April. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.					

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten	
Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus	
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Weibchenkolonien sind ortstreu. Ab Oktober / November beginnt die Winterruhe, die bis März / Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.	
Verbreitung (Deutschland: PETERSEN et al. 2004, Sachsen: HAUER et al. 2009) Große Bartfledermaus: Deutschland: Wochenstuben sind in mehreren Bundesländern bekannt, Nachweise insg. lückenhaft; Sachsen: in ganz Sachsen verbreitet, aber relativ selten; Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Teich- und Hügelland Breitflügelfledermaus: Deutschland: nicht selten in Nordwestdeutschland, vor allem in Dörfern und Städten; Sachsen: im Tief- und Hügelland weit verbreitet und häufig, in den Mittelgebirgen seltener Großes Mausohr: Deutschland: weit verbreitet, in südl. Bundesländern nicht selten, Bestand ca. 350.000 Exemplare; Sachsen: weit verbreitet, Wochenstubenkolonien sind hauptsächlich in walddreichen Teilen des Sächsischen Lössgebietes sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet Zwergfledermaus: Deutschland: Bundesweit vorkommend, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich; Sachsen: mit Ausnahme der höheren Berglagen überall nachgewiesen, häufig, Verbreitungsschwerpunkt im Osten Verbreitung im Plangebiet potenziell vorkommend, in den baulichen Anlagen sind Zwischen- und Männchenquartiere möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Beräumung in Spaltenquartieren in Bäumen oder Gebäuden aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 – Bauzeitenregelung Der Abriss der baulichen Anlagen hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Flächen und aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Stellflächen sind nicht zu erwarten. Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten	
Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Beräumung der Gebäude aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese wird jedoch nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt. Sie ist zeitlich begrenzt und findet in einem Bereich statt, der bereits durch den Aufenthalt von Menschen und Fahrzeugen geprägt ist. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 - Bauzeitenregelung Die Baufeldfreimachung hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. Somit kommen nur noch Störungen für in Gebäuden überwinternde Fledermäuse in Betracht. V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in den für die Baufeldfreimachung zu beräumenden Bereichen und Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. CEF 1 Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel Es ist ein Fledermauskasten aufzuhängen. Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
e) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

5.4 Betroffenheit Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Zauneidechse	x		V	3	ungünstig – unzureichend
2. Bestand und Empfindlichkeit (LANUV NRW 2017, SCHNEEWEISS et al. 2014)					
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren (grabbaren), sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Dabei kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sie besiedelt Flächen sonnenexponierter Lagen, mit lockerem gut drainiertem Substrat und spärlicher bis mittelstarker Vegetation mit Kleinstrukturen (Steine, Totholz) als Sonnenplätze. Als frostfreie Überwinterungsquartiere dienen oft innerhalb des Sommerlebensraumes befindliche Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, große Steine oder selbstgegrabene Röhren. Auch unter dickeren (> 10 cm) Laub-, Moos- und Streuauflagen können sich Winterquartiere befinden (Blanke 2010). Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Ende Juli bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Zauneidechsen besitzen überlappende Aktionsräume und nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere nicht mehr als 10 oder 20 m. Die Bestandsdichten sind in der Regel gering und die Verteilung ist stark geklumpt. Meist sind Dichten weit unter 100 subadulten und adulten Individuen pro Hektar nachgewiesen.					
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004): in ganz Deutschland verbreitet, im Hügelland der Voralpen und in Teilen Norddeutschlands nur sporadisch Verbreitung in Sachsen (LFULG 2017): in Sachsen kommt die Art vor allem im Flach- und Hügelland vor, in höheren Lagen nur sporadische Vorkommen nachgewiesen Verbreitung im Plangebiet: Nachweis: 1 Exemplar im brachgefallenen Garten im westlichen Plangebiet					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Im Rahmen der Baufeldfreimachung / Erschließung kann die Tötung und Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung der Maßnahme V 4 in Verbindung mit der vorgezogene Maßnahme CEF 2 vermeidbar. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen Vermeidungsmaßnahme: V 4 - Absammeln von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung - Errichten von Sperr- und Fangzäunen - Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in die Ersatzlebensräume (geeigneter Zeitraum April bis September) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen - Optimierung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen durch Bewirtschaftung als extensive Wiese, Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material) Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein					
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 2) dienen der Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Da sie häufig an Gärten gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht, optische Reize ausgegangen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 2) dienen der Erhaltung der lokalen Population.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 4) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 2) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch Überbauung und Umnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen (V 4, CEF 2) vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen im Umfeld des Bebauungsplanes und im Verbreitungsgebiet der Art. Durch die Herstellung und Optimierung der Flächen werden Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Zusammen mit der Umsetzung der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im räumlichen Zusammenhang.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
e) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn der Fällung der Gehölze und Abriss der baulichen Anlagen sind geeignete Spalten und Höhlen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen (Hubsteiger notwendig). Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte die Prüfung das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisen, sind für den Wegfall der Quartiere Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen anzubringen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen.

V 3 - Umhängen eines Fledermaus- und eines Vogelnistkastens

Die vorhandenen Nistkästen sind in angrenzende Gehölzbestände (Flurstück 3425) umzuhängen, um das Quartierangebot zu erhalten.

V 4 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung sind die Baufelder durch einen Fachgutachter auf Zauneidechsen zu prüfen. Diese sind mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fangeimern und mehrfaches Begehen abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzhabitate umzusetzen. Die Maßnahme ist durch den Fachgutachter zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen der Arten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

CEF 1 - Schaffung von Nisthöhlen / Nisthilfen

Durch die Rodung von Gehölzen geht mindestens ein Gehölz mit Höhlen (Obstbaum im Bereich der brachliegenden Gärten) sowie ein Nistkasten verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. In angrenzenden Gehölzbeständen z.B. im Norden des Plangebiets sind für die verlorengehenden Nisthöhlen zwei Vogelnistkästen und ein Fledermauskasten anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen extensiv genutzter Flächen für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt sein und die Ersatzlebensräume müssen funktionsfähig sein. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter vorzubereiten und zu begleiten. Die Ersatzlebensräume sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach Fertigstellung und vor Beginn der Umsetzungsaktion zur Abnahme vorzustellen.

Zauneidechsen besitzen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen. Sie nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere oft nur 10 oder 20 m. Es besteht ein Mindestareal pro Exemplar (inkl. Zusammenleben mehrerer Tiere in einem Revier) von ca. 30 m² (pro bios 2017, im Rahmen des B-Plans Dresdner Straße/Schwarzer Weg).

Als Ausgleichsfläche wird die Optimierung der nördlichen Teilfläche des Flurstückes 3425, Gemarkung Weinböhlä gewählt. Neben der Anlage einer mageren Frischwiese (Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung) die zukünftig vor allem als Nahrungsquelle in Betracht kommt, sind die Randbereiche mit zwei Totholzhaufen (mit Ästen und Stubben der gerodeten Gehölze) sowie durch die Anlage von Mulden (ca. 20 cm tief) mit grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Totholz) zu strukturieren.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, in gut angebundener Lage zwei Verbrauchermärkte einschließlich der notwendigen Straßenanbindung, Stellplätze und Eingrünung zu schaffen. Derzeit ist das Plangebiet durch z.T. brachliegende Gärten, Pferdeweide und einen Gehölzriegel geprägt.

Es fanden Erfassungen zu den Brutvögeln, Zauneidechsen und Höhlenbäumen statt.

Bezüglich der **Brutvögel** bietet der Gehölzbestand zahlreiche Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Bei den erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete, nicht gefährdete Arten. Eine Bruthöhle von Blaumeisen im Obstgehölz des brachliegenden Gartens konnte festgestellt werden. Ferner existiert ein Nistkasten. Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dadurch ebenfalls verhindert werden. Der Erhaltungszustand der Populationen wird nicht beeinträchtigt, da die Arten in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsfläche befinden sich geeignete Strukturen, die der Anlage neuer Nester dienen können. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Schaffung von Nistmöglichkeiten vorgesehen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Für Fledermäuse weisen vorhandene Gehölze in Spalten und hinter Rinde prinzipiell Habitatmöglichkeiten auf. Spezielle Untersuchungen erfolgten nicht. An einem Apfelbaum ist ein Fledermauskasten angebracht. Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände können Individuenverluste durch baubedingte Habitatinanspruchnahme unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 1) auf potenzielle Winterquartiere eingegrenzt und i. V. m. der Überprüfung geeigneter Quartierbäume auf Besatz (V 2) ausgeschlossen werden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (z. B. höhlen-/ spaltenreiche Gehölze) kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, erfolgt eine artenschutzrechtliche Kontrolle vor Fällung der Gehölze und vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen (V 2). Sollte die Prüfung das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisen, sind für den Wegfall der Quartiere Ersatzquartiere im Umfeld anzubringen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen. Der Fledermauskasten ist umzuhängen (V 3).

Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Rodung der Gehölze in Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese betrifft jedoch nur Einzeltiere, die entsprechend versorgt werden und wird nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung und Verletzung von **Zauneidechsen** nicht ausgeschlossen werden. Es wurde ein Individuum im Plangebiet nachgewiesen. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 4) in Verbindung mit der Herstellung von Ersatzlebensraum (CEF 2) vermeidbar. Die Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als Ausgleichsfläche wird die Optimierung der nördlichen Teilfläche des Flurstückes 3425, Gemarkung Weinböhla gewählt.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8 Quellen

BEZZEL, E. 1993:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres (Singvögel). Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN (HRSG.) 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff

BIOKART 2018:

Erfassung von Zauneidechsen, Dipl. Biol. Kareen Seiche, Stand Dezember 2018,

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2012:

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dresden

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009:

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2017:

Artensteckbriefe planungsrelevanter Arten, im Internet unter: <http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2018

Rasterverbreitungskarten der Fledermäuse Sachsens; im Internet unter iDA-Datenportal, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (abgerufen am 18.10.2018)

PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004:

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER 2014:

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?
Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in
Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – In:
Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013:

Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Ge-
ologie, Dresden

SVF - SÄCHSISCHER VERBAND FÜR FLEDERMAUSFORSCHUNG UND -SCHUTZ E.V. 2016:

Steckbriefe der Fledermausarten Sachsens, im Internet unter:
www.fledermausverband.de/artbeschreibung/index.htm

VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhal-
tung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

Anhang 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SB-Markt Moritzburger Straße in Weinböhla

Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis*



Auftragnehmer



Zschierener Elbstraße 8

01259 Dresden

e-mail: info@biokart.net

Datum

13.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	3
2 Methode	3
3 Ergebnisse	4

1 Einleitung

Im Rahmen der Planung eines Einkaufsmarktes in Weinböhla war auf einer Fläche von ca. 10.000 m² gemäß den Anforderungen der Genehmigungsbehörde die Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* erforderlich. Dazu wurden vier Begehungen von Juni bis August gefordert.

Die geplante Bebauungsfläche liegt an der Moritzburger Straße, Ecke Forststraße am aufgelockerten und durchgrünten östlichen Ortsrand von Weinböhla.

Als vorhandene Biotope wurden Gärten, eine Magere Frischwiese und Pferdeweiden ausgewiesen.

2 Methode

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgt durch ein systematisches Abgehen geeigneter Habitatstrukturen. Entscheidend für den Erfassungserfolg sind dabei günstige Wetterbedingungen, vor allem Temperaturen um die 20°C und wenig oder möglichst gar kein Wind.

Tabelle 1: Übersicht zu den Begehungen der Zauneidechsenerfassung

Datum	Wetter	Kartierer
26.06.2018	20°C- 24°C, bewölkt ca. 60-70%, schwacher Wind	Marta Lein
05.07.2018	20°C, Sonne-Wolken-Mix, schwacher Westwind	Kareen Seiche
31.08.2018	20°C, bewölkt	Karla Nippgen
19.09.2018	20-24°C, steigend, wolkig, wenig Wind	Karla Nippgen
21.09.2018	20-24°C, steigend, heiter	Karla Nippgen

3 Ergebnisse

Insgesamt wurden zwei Nachweise von jungen Zauneidechsen erbracht, ein Nachweis liegt nördlich außerhalb des UG. Am 21.09.2018 wurde eine tote Ringelnatter auf der Kreuzung im angrenzenden Straßenbereich festgestellt.



Abbildung 1: Nachweise der Zauneidechse (rot) sowie Referenzpunkte der Fotodokumentation (1 bis 6)



Abbildung 2: Nachweis der Zauneidechse (Bildmitte)

Habitatsituation

Innerhalb des UG befinden sich zahlreiche günstige Habitatstrukturen für die Zauneidechse, besonders auf den Flurstücken 3422 (brachliegendes Gartengelände), 3424/1 sowie 3424/2. Wärmebegünstigte Habitatstrukturen ergeben sich hier vor allem durch abgelagertes Schnittgut an der südlichen Grundstücksgrenze in Form einer Benjeshecke (ca. 50 m lang, Ø 2 m breit) sowie durch eine lückige krautige Vegetation in der Fläche und einen lockeren (Obst-)Baumbestand geprägt. Holzstapel, abgelagerte Maschinenteile auf Holzpaletten und gut besonnte Randbereiche von Gartengebäuden bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze. Zweifelsfrei befinden sich in den vorhandenen Strukturen auch potenzielle Überwinterungshabitate. Die Biotopsituation lässt Rückschlüsse auf eine Insekten- und Kleintierfauna zu, die eine ausreichende Nahrungsgrundlage bieten würden. Die übrigen Flurstücke im UG weisen relativ strukturlose Weide- und Wiesenflächen in Verbindung mit Gehölzreihen (Laub- und Nadelgehölze) auf. Hier ergeben sich potenzielle Habitatstrukturen eher in sonnenexponierten Rand- und Übergangsbereichen, insbesondere dort, wo die Äste der Bäume bis zum Boden reichen.

An das UG grenzen weitere geeignete potenzielle Lebensräume in nördliche und östliche Richtung an. Auch in südliche Richtung befinden sich potenziell geeignete Lebensräume, allerdings stellt die Moritzburger Straße (S 80) eine Barriere dar. Eine Überquerung der Forststraße, westlich des UG, ist für Reptilien nur bedingt möglich. Der Kreuzungsbereich ist stark befahren.

Fotodokumentation der (potenziellen) Zauneidechsenhabitate



Nr. 1: verbrachter Garten mit Grasbulten und zahlreichen Versteckmöglichkeiten in abgelagerten Gegenständen wie z. B. Gerüstteilen und Holzplatten



Nr. 2: besonnte Koppelzaunböschung der Pferdekoppel mit eingegrabenen, teilweise verwitterten Holzbalken und aufgestapelten Lagerhölzern



Nr. 3: Gartenbereich mit verschiedenen Strukturen



Nr. 4: Gartenlauben mit vorgelagerten Steinhäufen und sonstigen bewachsenen Ablagerungen



Nr. 5: Gehölze, teilweise besonnte Bereiche mit lagernden Holzstapeln und Reisighaufen, angrenzend zur mageren Frischwiese



Nr. 6: Benjeshecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten und sonnenexponierten Bereichen